



SATZUNG DES ELTERNRINGES DES HERZOG-ERNST-GYMNASIUMS IN UELZEN

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Elternring des HEG in Uelzen e.V.“ und hat seinen Sitz in Uelzen.
Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12.

§ 2 Zweck

Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung, insbesondere durch Förderung und Unterstützung des Herzog-Ernst-Gymnasiums, seiner Schülerinnen und Schüler.

Diesem Zweck sollen in erster Linie dienen

- a) die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, speziell von Musikinstrumenten, aber auch von multimedialer Ausstattung, Bibliotheksausstattungen, soweit der Schulträger derartige Anschaffungen nicht vornimmt,
- b) die Finanzierung, ggf. Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie z. B. Schülerbetreuungspersonal, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften, Ergänzungsunterricht für Begabte, für Benachteiligte, für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland,
- c) die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule, wie z. B. Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul-, Klassenfahrten, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen,
- d) die Förderung gesunder Ernährung und Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler, die Kooperation mit Sportvereinen,
- e) die Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern,
- f) die Förderung der Zusammenarbeit mit andern Schulen, mit Hochschulen und Universitäten, mit der Wirtschaft, mit Kirchen, mit kulturellen Einrichtungen, mit Einrichtungen der Jugendpflege, der Arbeitsvermittlung, mit medizinischen und psychologischen Diensten,
- g) die Veranstaltung von Vortragsreihen und praxisbezogenen Fachtagungen, die den Schülern, Lehrern und anderem Personal der Schule dienlich sind sowie die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse,
- h) die fachliche und außerfachliche Förderung des Übergangs der Schülerinnen und Schüler der Schule in die berufliche Praxis sowie die Förderung der Selbstorganisation von Schülerinnen und Schülern,
- i) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Schule, ihrer Schülerinnen und Schüler sowie von Maßnahmen der Völkerverständigung, insbesondere in Europa,

j) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule, u. a. der Unterstützung und Herausgabe von Schul- oder Jahresberichten, Schülerzeitungen, der Aufbau und die Pflege eines Schul-Internetportals,

k) die Unterstützung, die Einwerbung von Drittmitteln und die Trägerschaft von Schulprojekten.

Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen.

Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Vorstand auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Institutionen gründen, die dem Verein rechtlich und wirtschaftlich verbunden sind.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die in § 2 niedergelegten Ziele zu unterstützen.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

Als **korrespondierende Mitglieder** können Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Wissenschaft angenommen werden, die die Ziele des Vereins fördern (wissenschaftlicher Beirat). Die Mitgliedschaft korrespondierender Mitglieder ist beitragsfrei.

Zu **Ehrenmitgliedern** können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Abs.1

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss oder
- d) bei Eröffnung des Konkurs-/Vergleichsverfahrens.

Abs. 2

Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Ausscheidende Mitglieder sind zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr und evtl. noch bestehender Forderungen verpflichtet.

Abs.3

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit.

Er erfolgt, wenn das Mitglied entweder

1. in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt oder
2. nachhaltig gegen die Satzung oder die satzungsgemäßen Beschlüsse verstößt oder
3. trotz mehrfacher Mahnungen Beitragsverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsene Pflichten nicht erfüllt.

Vor der Entscheidung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Ist gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes Beschwerde erhoben worden, so ruht die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung. Ausscheidende Mitglieder sind zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr und evtl. noch bestehender Forderungen verpflichtet.

§ 5 Beiträge und Spenden

Jedes Mitglied leistet jährlich einen Beitrag, dessen Höhe in eigenem Ermessen liegt.

Die Höhe des Betrages soll den von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit festgelegten Mindestbeitrag jedoch nicht unterschreiten.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden und die Einwerbung von Drittmitteln aufgebracht werden.

Einmal jährlich ist eine Kassenprüfung durch 2 gewählte Mitglieder des Elternrings mindestens vier Wochen vor der Jahresmitgliederversammlung durchzuführen.

Die Rechnungsprüfer teilen das Ergebnis auf der Jahresmitgliederversammlung mit und beantragen die Nicht/Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes (§8b).

§ 6 Organe

Organe im Sinne dieser Satzung sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Abs.1

Der Vorstand besteht aus folgenden 5 Personen:

- a. dem/der Vorsitzenden,
- b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem/der Schatzmeister/in
- d. zwei Beisitzern,

sowie als zusätzliche Beisitzer

e. dem/der Vorsitzenden des Schulelternrates des HEG oder dessen gewähltem Vertreter.

Ist dieser bereits Vorstandsmitglied im Elternring, so wird ein weiterer Beisitzer gewählt.

f. dem/der Leiter/in des Herzog-Ernst-Gymnasiums oder dessen/deren Vertreter/in.

Abs.2

Vorstandsmitglieder a – c sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Vorstandsmitglieder a – d bzw. e werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder e und f sind Kraft Ihres Amtes nicht stimmberechtigte Beisitzer.

Abs.3

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der/die Vorsitzende vertritt im Innenverhältnis den Verein nach außen.

Er/sie beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.

Er/sie wird im Falle der Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in vertreten.

Dem Vorstand obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung muss in jedem Falle eingeholt werden, wenn diese von mindestens 1/4 der Mitglieder beim Vorstand beantragt wird.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in formlos einberufenen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern.

Abs.4

Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem

Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Abs.5

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Rundschreiben an alle Mitglieder einberufen. Sie findet einmal im Jahr statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Vorstandes und von 2 Rechnungsprüfern,
- b) Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung des Mindestbeitrages (§ 5),
- d) Ausschluss eines Mitgliedes,
- e) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung (§ 9),
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 9),
- g) Beschlussfassung über alle sonstigen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder auf Antrag der Vereinsmitglieder vorgelegt werden. (§7 Abs. 3)

Etwaige Anträge der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Punkte c), e) und f) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliedes benötigen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und einem Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

Eine Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn diese in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.

Für sie ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.

Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder möglich.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet eine zweite, frühestens nach 4 Wochen einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes ist das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken des HEG oder, soweit dies nicht mehr bestehen sollte, einer anderen höheren Schule zuzuwenden.